

Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg: Bestmögliche Versorgung mit Hörsystemen ist als Kassenleistung gesichert Die Versichertengemeinschaft muss aber nicht für Luxus aufkommen

Berlin / Mainz, 27. Januar 2021. Moderne Hörsysteme können mitunter viele Zusatzfunktionen bieten. So lassen sie sich beispielsweise mit dem Smartphone steuern oder per Bluetooth mit dem Fernseher verbinden. Solche zusätzlichen und über den Ausgleich des Hörverlusts hinausgehenden Bequemlichkeits- oder Komfortfunktionen müssen von der Versichertengemeinschaft jedoch nicht finanziert werden. Dem folgte auch kürzlich das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg in einem Urteil (AZ L 9 KR 90/18).

Zum Sachverhalt: Ein mittelgradig Schwerhöriger hatte bei verschiedenen Hörakustikern 15 verschiedene Hörsysteme getestet, um sich schließlich für eine Versorgung mit 20-Kanal-Signalverarbeitung, Steuerungsmöglichkeiten mittels Smartphone und weiteren Komfort-Eigenschaften für ca. 5.500 Euro zu entscheiden. Er verklagte seine gesetzliche Krankenkasse, die Kosten für diese Versorgung vollständig zu übernehmen, weil sie nach seiner Auffassung für ihn die bestmögliche darstellte.

Das LSG Berlin-Brandenburg bestätigte in seinem Urteil die bereits zuvor getroffene Entscheidung des Bundessozialgerichts (Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009, B 3 KR 20/08 R): Es besteht ein Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Hörsystemen, nicht jedoch auf eine Optimalversorgung. Eine bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder kann nach Auffassung des Gerichts auch mit einem eigenanteilsfreien Hörsystem gewährleistet werden. Die Kosten für zusätzliche Komfortfunktionen dürfen nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen. Der subjektive Höreindruck des Versicherten reicht nicht aus, um einen erheblichen Gebrauchsvorteil gegenüber anderen Hörsystemen zu begründen. Entscheidend und zwingend erforderlich sind nach der Auffassung des LSG Berlin-Brandenburg die objektiven Messergebnisse. Dass die Anpassung durch einen Hörakustiker für die Qualität der Versorgung einen wesentlichen Aspekt darstellt, hat die Rechtsprechung schon lange erkannt.

Der Großteil der gesetzlich Versicherten ist mit seiner Versorgungssituation überaus zufrieden, das zeigte 2019 die größte jemals von gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) durchgeführte Versichertenbefragung zur Hörsystemversorgung in Deutschland. Rund 90



Prozent der befragten Versicherten gaben an „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“ mit ihrer individuellen Hörsystemversorgung zu sein – und das unabhängig davon, ob sie eine mehrkostenfreie Versorgung gewählt oder eine private Zuzahlung geleistet hatten.

Hintergrund zum Hörakustiker-Handwerk

In Deutschland gibt es etwa 5,4 Millionen Menschen mit einer indizierten Schwerhörigkeit. Schwerhörigkeit zählt zu den zehn häufigsten gesundheitlichen Problemen. Mit über 6.700 Hörakustiker-Betrieben und ca. 15.000 Hörakustikern versorgt das Hörakustiker-Handwerk bereits ca. 3,7 Millionen Menschen in Deutschland mit modernsten Hörsystemen. Die Bundesinnung der Hörakustiker (biha) KdÖR vertritt die Interessen der Hörakustiker in Deutschland.

Neben der Erstversorgung des Kunden ist der Hörakustiker auch für die begleitende Feinanpassung mit wiederholten Überprüfungen und Nachstellungen der Hörsystemfunktionen u.v.m. zuständig. Er berät zu Gehörschutz, Tinnitus und allem rund ums Hören.

